

Ratgeber

für pflegende Angehörige,

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

des *Unternehmens ABC*

Hinweis zur Verwendung der Vorlage:

Die folgenden Inhalte dienen als Grundgerüst für die Gestaltung eines individuellen Ratgebers und sind damit nur Vorschläge.

Die roten Markierungen müssen durch die individuellen Daten des Unternehmens ergänzt werden.

Wichtig: Entscheiden Sie bei der Erstellung des Ratgebers, wie ausführlich die enthaltenen Informationen sein sollen und denken Sie daran, ihre Aktualität zu gewährleisten!



Logo des Unternehmens ABC

in Kooperation mit:



gefördert durch:



Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen



Vorlage Ratgeber Unternehmen

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort von Name der Geschäftsführung	3
2	Vereinbarkeit von Beruf und Pflege	4
2.1	Unsere Ziele im Rahmen der Vereinbarkeit von Beruf und Pflege	4
2.2	Der Familienbegriff des Unternehmen ABC – wer gehört zum Personenkreis zu Pflegenden?	4
3	Welche Unterstützungen bietet das Unternehmen ABC als Arbeitgeber?	5
3.1	Arbeitszeit – Reduzierung und Flexibilität	5
3.2	Anspruch auf Teilzeit	5
3.2.1	Teilzeitbeschäftigung – Regelungen für tariflich Beschäftigte (§ XY des Tarifvertrages)	5
3.2.2	Gesetzliche Regelung zur Teilzeitbeschäftigung (§ 8 Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG)	6
3.2.3	Auswirkungen auf das Beschäftigungsverhältnis	6
3.2.4	Antrag	7
3.3	Anspruch auf Beurlaubung	7
3.3.1	Arbeitsbefreiung bei schwerer Erkrankung eines Angehörigen - Regelungen für tariflich Beschäftigte (§ XY des Tarifvertrages)	7
3.3.2	Sonderurlaub zur Pflege oder Betreuung einer/s Angehörigen (§ XY des Tarifvertrages)	7
3.3.3	Auswirkungen auf das Beschäftigungsverhältnis	7
3.4	Freistellungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über die Pflegezeit	8
3.4.1	Kurzzeitige Arbeitsverhinderung (§ 2 Pflegezeitgesetz)	8
3.4.2	Auswirkungen auf das Beschäftigungsverhältnis	8
3.4.3	Pflegezeit (§ 3 Pflegezeitgesetz)	9
3.4.4	Auswirkungen auf das Beschäftigungsverhältnis	10
3.4.5	Auswirkungen auf die Sozialversicherung	10
3.5	Arbeitsort – Arbeiten von zu Hause	11
3.6	Information und Beratung	12
4	Eintritt eines Pflegefalls	12
4.1	Was ist für den Pflegebedürftigen zu organisieren?	12
4.2	Checkliste für pflegende Angehörige: Was muss der Berufstätige für sich organisieren?	13
4.3	Was sollte man vorsorglich erledigen?	13
4.4	Vorsorgevollmacht, Betreuungs-, Patientenverfügung und rechtliche Betreuung	13
4.5	Zum Unterhaltsrecht	14
4.6	Leistungen der Pflegekasse	15
4.7	Fördermöglichkeiten	17
4.8	Beratung durch Pflegekassen	17
4.9	Themen rund um die Pflege	18
5	Literaturhinweise	19
6	Links	20
7	Impressum	21

1 Vorwort von **Name der Geschäftsführung**

Die öffentliche Diskussion um eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie konzentrierte sich bislang vor allem auf die Balance zwischen Beruf und Elternschaft und entsprechende Fragen der Kinderbetreuung. Auch beim **Unternehmen ABC** ist die Vereinbarkeit von Beruf und Familie schon lange ein Thema. Im betrieblichen Alltag rücken aber zunehmend die Beschäftigten mit zu pflegenden Angehörigen in den Blick. Denn immer mehr Menschen stehen vor der Herausforderung, ihre Erwerbstätigkeit mit der Pflege von Angehörigen vereinbaren zu müssen.

In NRW leben über 460 000 pflegebedürftige Menschen. 70% dieser Menschen werden zu Hause betreut, 50% davon durch berufstätige Angehörige. Die Hälfte der Berufstätigen, die gleichzeitig eine Pflegeaufgabe übernehmen, arbeitet sogar in Vollzeit. Statistisch sind dabei jedoch nur die zu Pflegenden erfasst, die bereits eine Pflegestufe haben. Die Zahl derer, die im Alltag grundsätzlich hilfebedürftig sind, dürfte deutlich höher liegen. Nicht selten haben berufstätige Pflegenden gleichzeitig die Verantwortung für die Versorgung minderjähriger Kinder und gehören zur sogenannten Sandwich-Generation.

Der demografische Wandel macht auch vor der Belegschaft des **Unternehmen ABC** nicht Halt: Der Altersdurchschnitt der Beschäftigten liegt bei **XX Jahren** – mit steigender Tendenz. Das **Unternehmen ABC** erkennt die Bedeutung des Themas Pflege und will den veränderten gesellschaftlichen Bedingungen in demografischer Hinsicht auch im eigenen Hause Rechnung tragen. Sie übernimmt ihre Verantwortung für alle Beschäftigten mit Familienaufgaben – wobei Pflege- und Betreuungsaufgaben ausdrücklich die gleiche Anerkennung wie Kinderbetreuungsaufgaben erhalten. So wurde der Ihnen vorliegende Ratgeber für pflegende Angehörige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des **Unternehmen ABC** entwickelt, um Sie bei Ihren Pflege- und Betreuungsaufgaben zu unterstützen!

Die Grundlagen für diesen Ratgeber wurden vom Zentrum Frau in Beruf und Technik (ZFBT) in Castrop-Rauxel im Rahmen des Projekts "Unternehmensseitige Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Pflege" erstellt. Das Projekt wurde gefördert von der Europäischen Union und dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen und in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern Verbund für Unternehmen & Familie e.V., BARMER GEK und SeniorenService AWO (Laufzeit 08/2008 bis 04/2011) umgesetzt. Gemeinsam mit 16 Pilotunternehmen unterschiedlicher Größe aus Handel, Verwaltung, Technik, Industrie und der Gesundheitswirtschaft wurden praktikable Maßnahmen und weitere Instrumente entwickelt, die der Unterstützung und Entlastung von Beschäftigten mit pflegebedürftigen Angehörigen dienen.

Mit freundlichen Grüßen

Name der Geschäftsführung

2 Vereinbarkeit von Beruf und Pflege

Nicht erst das seit dem 01.07.2008 geltende Pflegezeitgesetz stellt Unternehmen bezüglich seiner pflegenden Beschäftigten vor neue Herausforderungen. Eine immer älter werdende Belegschaft und der Wunsch Pflegebedürftiger, möglichst lang im familiären Umfeld zu bleiben, führen dazu, dass immer mehr Berufstätige die Vereinbarkeit von Beruf und Pflege bewältigen müssen. Arbeitgeber wollen die Arbeitskraft, die Leistungsfähigkeit und das Potenzial ihrer Beschäftigten erhalten und mit ihnen gemeinsam erreichen, dass im Pflegefall die beruflichen und pflegerischen Anforderungen besser in Einklang gebracht werden können.

Aber wie sieht ein perfekter Mitarbeiter aus? Er hat immer Zeit, keine Angehörigen und kennt im Leben nur eines: seinen Beruf. Doch dieser Menschentyp steht nicht allein in der Berufswelt. Weit verbreitet ist der Familienmensch, der Kinder hat, um die er sich kümmern möchte – und im Zuge des gesellschaftlichen Wandels – gibt es da auch noch die Eltern, die pflegebedürftig werden können. Doch wie lassen sich Job und Pflege besser auf einen Nenner bringen?

2.1 Unsere Ziele im Rahmen der Vereinbarkeit von Beruf und Pflege

Wir als **Unternehmen ABC** möchten das Thema Vereinbarkeit von Beruf und Familie aufgreifen und verfolgen folgende Ziele

- das Pflege Thema bei uns im **Unternehmen ABC** zu etablieren, für die Problematik zu sensibilisieren und der Pflege von Familienmitgliedern neben anderen Familienaufgaben der Beschäftigten Anerkennung zu verleihen,
- als Arbeitgeber die pflegenden Beschäftigten bei der Pflege und Betreuung von Angehörigen und ihnen nahe stehenden Personen optimal zu unterstützen. Aber auch den Vorgesetzten sollen Möglichkeiten aufgezeigt werden, die Situation in den Arbeitsalltag einzubinden,
- mit dem Ratgeber auf die spezifische Situation von pflegenden Beschäftigten aufmerksam zu machen und
- mit den im Ratgeber enthaltenen Informationen dazu beizutragen, Betroffenen neben ihren Betreuungs- und Pflegeaufgaben die Berufstätigkeit zu erleichtern.

2.2 Der Familienbegriff des Unternehmen ABC – wer gehört zum Personenkreis zu Pflegenden?

Zum familiären Umfeld von Beschäftigten zählen alle Lebensgemeinschaften, in denen eine langfristige soziale Verantwortung für andere Menschen wahrgenommen wird. Dazu gehören Personen mit Betreuungspflichten für Kinder und andere Angehörige, z.B. Ehepartner, Eltern, Geschwister, Enkel, Großeltern wie auch Partnerinnen und Partner in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, gleich welchen Geschlechts. Ausdrücklich zählen zum familiären Umfeld auch diejenigen, für die regelmäßig die Betreuung sichergestellt wird, auch wenn kein gemeinsamer Haushalt besteht.

3 Welche Unterstützungen bietet das Unternehmen ABC als Arbeitgeber?

Wenn es um die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familien- oder Pflegeaufgaben geht, betrachten wir unterschiedliche Handlungsbereiche, in denen Unterstützung und Flexibilität angeboten werden können:

3.1 Arbeitszeit – Reduzierung und Flexibilität

Eine Pflegeaufgabe nimmt viel Zeit in Anspruch. Da kommen schnell einige Stunden pro Tag zusammen, die man neben dem beruflichen Einsatz für den Angehörigen zur Verfügung steht. Eine Reduzierung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit, wemöglich nur für einen begrenzten Zeitraum, kann die Situation deutlich entlasten. Vielleicht lässt sich auch eine Verschiebung oder Flexibilisierung Ihrer Arbeitszeit mit den beruflichen Aufgaben realisieren. Beim **Unternehmen ABC** werden verschiedenste Lösungen praktiziert, die dem Aufgabenbereich, dem Team und der persönlichen Anforderung entgegen kommen.

3.2 Anspruch auf Teilzeit

Anträgen von Beschäftigten auf Reduzierung der Arbeitszeit oder Beurlaubung aus familiären Gründen ist gemäß den gesetzlichen bzw. **tarifvertraglichen** Voraussetzungen zu entsprechen. Zwingende dienstliche Gründe sind hier die einzigen Ausschlussgründe. Auf die Möglichkeit der unterhältigen Beschäftigung wird hingewiesen.

Die Ausfallzeiten der Beschäftigten können hierdurch erheblich reduziert werden. Soweit **zwingende** dienstliche Belange nicht entgegenstehen, sind Arbeitszeiten zu ermöglichen, die eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf erleichtern. Ausschließlich organisatorische Belange reichen für die Ablehnung eines Antrags nicht aus.

Die Reduzierung der Arbeitszeit ist auch für kürzere Zeiträume mit der Möglichkeit der Verlängerung zu befristen. Durch Arbeitszeitreduzierungen darf es nicht zu einer unzumutbaren Leistungsverdichtung kommen. Auf eine Anordnung von Mehrarbeit oder Überstunden soll bei Teilzeitbeschäftigten grundsätzlich verzichtet werden.

Vorgesetzte sind verpflichtet, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, dienstliche Informationsveranstaltungen und Dienstbesprechungen so zu gestalten, dass Teilzeitbeschäftigte teilnehmen können.

Es wird empfohlen, sich im Vorfeld über die Möglichkeiten beraten zu lassen. Für eine individuelle Beratung stehen der **Ansprechpartner für Pflege im Unternehmen, sowie die Mitarbeitervertretung und die Personalabteilung** gerne zur Verfügung.

3.2.1 Teilzeitbeschäftigung – Regelungen für tariflich Beschäftigte (§ XY des Tarifvertrages)

Entsprechender Inhalt aus dem Tarifvertrag

3.2.2 Gesetzliche Regelung zur Teilzeitbeschäftigung (§ 8 Teilzeit- und Befristungsgesetz – TzBfG)

Außerdem haben Sie die Möglichkeit eine Teilzeitbeschäftigung nach § 8 TzBfG zu beantragen, wenn Sie die **unter 3.2.1** genannten Voraussetzungen nicht erfüllen.

Dafür müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Das Arbeitsverhältnis besteht länger als sechs Monate,
- Sie haben die Verringerung der Arbeitszeit spätestens drei Monate vor deren Beginn unter Angabe der gewünschten Arbeitszeit geltend gemacht und
- betriebliche Gründe stehen der Verringerung Ihrer Arbeitszeit nicht entgegen.

Ihre Führungskraft und die Personalabteilung erörtern den Antrag auf Verringerung der Arbeitszeit mit Ihnen mit dem Ziel, zu einer Vereinbarung zu gelangen. Soweit betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, wird Ihrem Antrag zugestimmt.

Sie haben die Möglichkeit, die Teilzeitbeschäftigung zu befristen.

3.2.3 Auswirkungen auf das Beschäftigungsverhältnis

Entgelt, Sonderzuwendungen und vermögenswirksame Leistungen

Das Entgelt von Teilzeitbeschäftigten verringert sich grundsätzlich im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit. Dies gilt in der Regel auch für die Zulagen.

Auch die Sonderzuwendung und die vermögenswirksamen Leistungen verringern sich entsprechend.

Krankenversicherung

Als Teilzeitbeschäftigte/r sind Sie grundsätzlich wie ein/e Vollzeitbeschäftigte/r in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Rentenversicherung

Da Sie als Teilzeitbeschäftigte/r ein geringeres Arbeitsentgelt erhalten, zahlen Sie auch niedrigere Beiträge in die Rentenversicherung ein und erhalten dadurch geringere persönliche Entgeltpunkte für die Rentenberechnung.

Die Rentenminderung muss immer individuell betrachtet werden, so dass keine pauschale Aussage dazu getroffen werden kann. Bei weiteren Fragen zu den Auswirkungen auf die späteren Rentenansprüche wenden Sie sich bitte an den zuständigen Rentenversicherungsträger.

Beschäftigungszeit

Eine Teilzeitbeschäftigung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die Beschäftigungszeit.

Urlaubsanspruch

Der Urlaubsanspruch ist nicht abhängig von der vereinbarten Arbeitszeit, sondern von der Anzahl der wöchentlichen Arbeitstage. Der Urlaubsanspruch wird daher auf der Grundlage der vereinbarten wöchentlichen Arbeitstage ermittelt.

Vorlage Ratgeber Unternehmen

3.2.4 Antrag

Die Teilzeitbeschäftigung muss schriftlich und mit einem ärztlichen Gutachten, das die Pflegebedürftigkeit der/des Angehörigen bestätigt, möglichst frühzeitig über die Personalabteilung beantragt werden. Wenn Sie eine befristete Teilzeitbeschäftigung wünschen, geben Sie dies bitte an.

Eine Verringerung der Arbeitszeit nach § 8 TzBfG muss spätestens drei Monate vor dem gewünschten Beginn schriftlich beantragt werden.

Einen Antrag auf Verlängerung müssen Sie mindestens sechs Monate vor Ablauf der gewährten Teilzeit stellen.

3.3 Anspruch auf Beurlaubung

3.3.1 Arbeitsbefreiung bei schwerer Erkrankung eines Angehörigen - Regelungen für tariflich Beschäftigte (§ XY des Tarifvertrages)

Entsprechender Inhalt aus dem Tarifvertrag

3.3.2 Sonderurlaub zur Pflege oder Betreuung einer/s Angehörigen (§ XY des Tarifvertrages)

Entsprechende Inhalte des Tarifvertrages

3.3.3 Auswirkungen auf das Beschäftigungsverhältnis

Während des Sonderurlaubs besteht das Beschäftigungsverhältnis und damit die allgemeinen Rechte und Pflichten weiter. Lediglich die Pflicht der/des Beschäftigten zur Arbeitsleistung und die Pflicht des Arbeitgebers zur Zahlung des Entgelts einschließlich der Sonderzuwendung und der vermögenswirksamen Leistungen ruht.

Das Kindergeld wird in voller Höhe weitergezahlt.

Krankenversicherung

Während einer Beurlaubung haben Sie in der Regel keinen Versicherungsanspruch mehr in der gesetzlichen Krankenversicherung. Sie können sich ggfs. über Ihre/n Ehepartner/in in der gesetzlichen Familienversicherung beitragsfrei versichern lassen.

Der Arbeitgeber zahlt für die Dauer der Beurlaubung weder den Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Krankenversicherung noch einen Zuschuss zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung. Lassen Sie sich von Ihrer Krankenkasse über die Möglichkeiten beraten.

Rentenversicherung

Da es auch im Rentenrecht verschiedene Sonderfälle und Ausnahmetatbestände gibt, kann keine allgemeine Aussage über die Auswirkungen einer Beurlaubung auf die Rentenversicherung getroffen werden.

Für die Dauer der Beurlaubung zahlt der Arbeitgeber keinen Anteil zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Urlaubsanspruch

Der Sonderurlaub führt zu einer Reduzierung des Urlaubsanspruchs um 1/12 für jeden vollen Monat

Vorlage Ratgeber Unternehmen

3.4 Freistellungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über die Pflegezeit

Das neue Pflegezeitgesetz ist am 01. Juli 2008 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist es, Beschäftigten die Möglichkeit zu geben, pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung zu pflegen und damit die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf zu verbessern. Dazu hat der Gesetzgeber zwei Instrumente geschaffen, die kurzzeitige Arbeitsverhinderung und die Pflegezeit.

3.4.1 Kurzzeitige Arbeitsverhinderung (§ 2 Pflegezeitgesetz)

Beschäftigte haben einen Anspruch auf unbezahlte Arbeitsbefreiung von maximal zehn Arbeitstagen, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind.

- Es ist eine unerwartete akute Pflegesituation eingetreten.
- Aus diesem Grunde muss eine sofortige und bedarfsgerechte Pflege organisiert oder die pflegerische Versorgung durch die/den Beschäftigten wahrgenommen werden.
- Es handelt sich um eine/n nahen Angehörige/n – Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und -partner, Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, leibliche Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder sowie die des Ehegatten oder der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners sowie Schwieger- und Enkelkinder.
- Die/der nahe Angehörige/r ist pflegebedürftig bzw. die Pflegebedürftigkeit tritt voraussichtlich ein.

Pflegebedürftig sind Personen, bei denen mindestens die Pflegestufe I festgestellt wurde. Die Voraussetzung ist ebenfalls erfüllt, wenn die Person voraussichtlich pflegebedürftig ist. Die akute oder voraussichtliche Pflegebedürftigkeit der/des nahen Angehörigen und die Notwendigkeit der Freistellung ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Freistellung ist immer dann notwendig, wenn keine andere Person für die Organisation oder Wahrnehmung der Pflege zur Verfügung steht. Die Kosten für die ärztliche Bescheinigung sind von der/dem Beschäftigten zu tragen.

Die/der Beschäftigte ist verpflichtet, den Arbeitgeber **unverzüglich** über die kurzzeitige Arbeitsverhinderung und deren voraussichtliche Dauer und Verteilung zu informieren. Die Mitteilung muss **spätestens am ersten Tag der Freistellung** und vor Arbeitsbeginn vorliegen. Der Freistellungsanspruch ist nicht auf das Kalenderjahr begrenzt und besteht für jede/n pflegebedürftigen Angehörige/n gesondert. Die Freistellung endet vorzeitig, wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Von der Ankündigung bis zur Beendigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung besteht Kündigungsschutz.

3.4.2 Auswirkungen auf das Beschäftigungsverhältnis

Während der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung besteht das Beschäftigungsverhältnis und damit die allgemeinen Rechte und Pflichten weiter. Lediglich die Pflicht der/des Beschäftigten zur Arbeitsleistung und die Pflicht des Arbeitgebers zur Zahlung des Entgelts einschließlich der Sonderzuwendung und der vermögenswirksamen Leistungen ruht.

Das Kindergeld wird in voller Höhe weitergezahlt.

Während der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung ergeben sich, abgesehen von der Reduzierung des Entgelts für den Zeitraum, keine Änderungen. Das Beschäftigungsverhältnis

Vorlage Ratgeber Unternehmen

nis besteht unverändert und ununterbrochen fort, so dass der Schutz in der Kranken-, Pflege-, Renten und Arbeitslosenversicherung bestehen bleibt.

Mit dem Ende der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung treten die Rechte und Pflichten des Beschäftigungsverhältnisses wieder voll in Kraft.

3.4.3 Pflegezeit (§ 3 Pflegezeitgesetz)

Bei einem familiären Pflegefall haben Beschäftigte einen Anspruch auf unbezahlte vollständige oder teilweise Arbeitsbefreiung von bis zu sechs Monaten.

Um die Pflegezeit nutzen zu können, müssen folgende **Voraussetzungen** erfüllt sein:

- Es handelt sich um eine/n nahe Angehörige/n (s. kurzzeitige Arbeitsverhinderung).
- Die/der nahe Angehörige ist pflegebedürftig (s. kurzzeitige Arbeitsverhinderung).
- Die/der nahe Angehörige/r muss in häuslicher Umgebung gepflegt werden – im Haushalt des Pflegebedürftigen oder im eigenen Haushalt.

Die Pflegebedürftigkeit muss durch eine Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes bzw. bei privater Versicherung durch eine entsprechende Bestätigung nachgewiesen werden.

Im Gegensatz zur kurzzeitigen Arbeitsverhinderung kommt es nicht darauf an, ob die Pflegetätigkeit nur durch Sie persönlich übernommen werden kann. Also auch wenn andere Personen für eine Pflege zur Verfügung stehen (z.B. ein ambulanter Pflegedienst), kann die Pflegezeit in Anspruch genommen werden.

Wenn Sie die Pflegezeit nutzen möchten, müssen Sie dies **spätestens zehn Tage vor Beginn der Pflegezeit** schriftlich ankündigen. Es ist außerdem anzugeben

- um welche/n Angehörige/n es sich handelt,
- wie lange die Pflegezeit dauern soll und
- ob Sie die Pflegezeit vollständig oder nur teilweise in Anspruch nehmen möchten.

Wenn Sie die Pflegezeit nur teilweise in Anspruch nehmen möchten, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Teilweise Ausschöpfung der möglichen sechs Monate, beispielsweise nur drei Monate oder
- Verteilung des gesamten oder teilweisen Anspruchs auf einzelne Tage (Beginn, Ende und Tage müssen festgelegt werden).

Es ist nicht möglich, den Anspruch auf mehrere Zeiträume zu verteilen.

Wenn Sie die Pflegezeit nur teilweise nutzen möchten, berücksichtigen Sie, dass eine Verlängerung bis zur Höchstdauer von sechs Monaten nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich ist. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn ein geplanter Wechsel der Pflegepersonen aus einem wichtigen Grund nicht möglich ist. Die Pflegezeit endet grundsätzlich nach Ablauf des von der/dem Beschäftigten angegebenen Zeitpunkts. Darüber hinaus endet die Pflegezeit automatisch vier Wochen nach dem Eintritt veränderter Umstände, beispielsweise wenn die/der Angehörige nicht mehr pflegebedürftig ist. Eine vorzeitige Beendigung der Pflegezeit ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich.

Vorlage Ratgeber Unternehmen

3.4.4 Auswirkungen auf das Beschäftigungsverhältnis

Während der Pflegezeit besteht das Beschäftigungsverhältnis und damit die allgemeinen Rechte und Pflichten weiter. Lediglich die Pflicht der/des Beschäftigten zur Arbeitsleistung und die Pflicht des Arbeitgebers zur Zahlung des Entgelts einschließlich der Sonderzuwendung und der vermögenswirksamen Leistungen ruhen.

Bei einer Pfl egeteilzeitarbeit reduziert sich das Entgelt einschließlich der Sonderzuwendung sowie der vermögenswirksamen Leistungen entsprechend der vereinbarten Arbeitszeit.

Das Kindergeld wird in voller Höhe weitergezahlt.

3.4.5 Auswirkungen auf die Sozialversicherung

Rentenversicherung

Bei voller Freistellung endet die Versicherungspflicht mit dem letzten Tag der Entgeltzahlung, also unmittelbar vor Beginn der Pflegezeit. Für eine Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen muss der wöchentliche Pflegeumfang für die Pflegeperson insgesamt mindestens 14 Stunden betragen. Voraussetzung ist, dass die/der pflegebedürftige Angehörige Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder einer privaten Pflegeversicherung hat. Voraussetzung ist zudem, dass die Pflegeperson regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden einer Beschäftigung nachgehen darf oder eine Vollrente wegen Alters bezieht. Je nach Stundenumfang der Pfl egetätigkeit werden monatlich bis zu

Pflegestufe I	125,00€
Pflegestufe II	251,00€
Pflegestufe III	376,00€

an Rentenversicherungsbeiträgen übernommen.

Für nähere Auskünfte stehen die Kranken- bzw. Pflegekassen zur Verfügung.

Bei einer Teilfreistellung ist es so, dass Sie bei der Inanspruchnahme der Pfl egeteilzeit oder bei der Verteilung des Anspruchs auf einzelne Tage ein geringeres Arbeitsentgelt erhalten. Folglich zahlen Sie auch niedrigere Beiträge in die Rentenversicherung ein und erhalten dadurch geringere persönliche Entgeltpunkte für die Rentenberechnung. Bei detaillierten Fragen zu den Auswirkungen auf die späteren Rentenansprüche wenden Sie sich bitte an den zuständigen Rentenversicherungsträger.

Arbeitslosenversicherung

Die Pflegezeit bei voller Freistellung wird in der Arbeitslosenversicherung als Versicherungszeit berücksichtigt und die Beiträge werden von der Pflegekasse bzw. dem privaten Versicherungsunternehmen übernommen. Bei einer Teilfreistellung sind Sie, wie ein/e Vollzeitbeschäftigte/r, in der Arbeitslosenversicherung versichert.

Kranken- und Pflegeversicherung

Bei voller Freistellung endet die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse unmittelbar vor Beginn der Pflegezeit, so dass für diesen Zeitraum in der Regel kein Versicherungsanspruch besteht. Sie können sich ggfs. über Ihre/n Ehepartner/in in der gesetzlichen Familienversicherung beitragsfrei versichern lassen oder Sie müssen sich auf eigene Kosten privat versichern.

Der Arbeitgeber zahlt für die Dauer der Beurlaubung weder den Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung noch einen Zuschuss zur gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung. In den Fällen, in denen keine anderweitige Absicherung, insbesondere durch eine Familienversicherung, besteht, gewährt die Pflege-

Vorlage Ratgeber Unternehmen

kasse der/des Pflegebedürftigen ggfs. einen Beitragszuschuss in Höhe des Mindestbetrags zur Kranken- und Pflegeversicherung, auch für Privatversicherte. Wird während der Pflegezeit nur eine Teilfreistellung genutzt, bleibt der Versicherungsanspruch grundsätzlich bestehen.

Für Privatversicherte besteht die Möglichkeit, sich von der Versicherungspflicht befreien zu lassen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung gilt nur für die Dauer der Pflegezeit.

Unfallversicherung

Als Pflegeperson sind Sie in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen. Die Kosten trägt die jeweilige Kommune.

Beschäftigungszeit

Die Pflegezeit zählt als Beschäftigungszeit.

Urlaubsanspruch

Die Inanspruchnahme der Pflegezeit hat keine nachteilige Auswirkung auf den gesetzlichen Urlaubsanspruch.

3.5 Arbeitsort – Arbeiten von zu Hause

Im Pflegefall kann das Arbeiten von zu Hause eine Entlastung darstellen: An- und Abfahrtszeiten können eingespart werden, man kann dem Angehörigen in kürzeren Zeitabständen d.h. in häufigeren Arbeitspausen zur Verfügung stehen und Arbeiten z.B. in außerdienstlichen Zeiten erstellen, in denen der Angehörige ruht oder anderweitig betreut wird.

Um zu Hause arbeiten zu können, muss zum einen die dienstliche Aufgabe dafür geeignet sein, es sollte aber auch klar sein, ob Sie und Ihr häusliches Umfeld für einen Heimarbeitsplatz in Frage kommen.

Selbstcheck Heimarbeit:

- Eignet sich die Tätigkeit?
- Können Sie weitgehend eigenverantwortlich und ergebnisorientiert arbeiten?
- Können Sie sich zu Hause zur Arbeit motivieren?
- Haben Sie zu Hause einen geeigneten Arbeitsplatz/-raum?
- Werden Sie von Ihrer Familie/Ihrem Umfeld unterstützt?
- Können Sie zeitliche und räumliche Grenzen setzen zwischen Arbeit und Privatem?
- Wer kümmert sich während Ihrer Arbeit um Ihren pflegebedürftigen Angehörigen?
- Wie schätzen Sie das Verhältnis zu Ihrem(r) Vorgesetzten in Bezug auf Vertrauen, Unterstützung und Anerkennung ein?
- Haben Sie ausreichend Kontakte zu Kollegen und Kolleginnen?

3.6 Information und Beratung

Über die dienstlichen Fragen hinaus haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Angehörige betreuen, versorgen und pflegen viele Fragen.

Geben Sie Hinweise auf

- **Kontaktdaten eines internen Ansprechpartners für das Thema Pflege im eigenen Unternehmen**
- **Kontaktdaten des Personalabteilung Unternehmen**
- **Kontaktdaten der Mitarbeitervertretung**
- **vorhandenes Informationsmaterial evtl. in Form einer Informationsmappe**
- **Lokale Hilfeangebote:**
 - **Beratungsangebot und Kontaktdaten der Beratungsstelle der Stadt oder des Kreises sowie Beratungsangebot der Stadt oder des Kreises im Internet**
 - **Beratungsangebote und Kontaktdaten von Wohlfahrtsverbänden als externe Beratungsstellen**
- **Vordrucke Vollmachten**
 - **Betreuungsverfügung**
 - **Patientenverfügung**
 - **Vorsorgevollmacht**

Unter **Punkt 4.9.** geben wir einen Überblick über relevante Themen, über die Sie auch **schriftliche Informationen** erhalten können.

Im Anschluss (**Punkt 5 und 6**) befindet sich eine Literatur- und Linkliste mit hilfreichen Informationsquellen, in denen Sie auch selbst nachschauen können.

4 Eintritt eines Pflegefalls

4.1 Was ist für den Pflegebedürftigen zu organisieren?

1. Kontakt aufnehmen zu Hausarzt, Pflegeberatungsstellen, Krankenhaussozialdienst, Pflegediensten. Lassen Sie sich über die konkreten Unterstützungsmöglichkeiten beraten.
2. Antrag auf Pflegeeinstufung bei der Pflegekasse (i.d.R. Krankenkasse des Angehörigen) stellen.
3. Vorbereitung auf Begutachtung durch den Medizinischen Dienst (MDK), Pflegetagebuch führen.
4. Pflegegutachten anfordern (auch bei Ablehnung einer Pflegestufe). Prüfen Sie das Gutachten sorgfältig und widersprechen Sie eventuell.
5. Antrag beim Sozialamt (bei Bedürftigkeit des Angehörigen) stellen. Eine vorsorgliche telefonische Antragstellung ist möglich, dann gehen keine Leistungen verloren. Maßgeblich für den Leistungsbeginn ist der Tag der Antragstellung.
6. Antrag auf Schwerbehindertenausweis stellen. Ein Schwerbehindertenausweis bringt unter Umständen Vergünstigungen bei den GEZ-Gebühren oder steuerliche Erleichterungen.
7. Besuchen Sie einen kostenlosen Pflegekurs. Pflegekassen und Pflegedienste bieten Pflegekurse an. Auch häusliche Pflegeschulungen sind möglich.
8. Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung, Vollmachten und Betreuung prüfen.
9. Versorgungs- und Unterstützungsangebote in der Umgebung prüfen.
10. Mit allen Beteiligten über ein Arrangement entscheiden.

Vorlage Ratgeber Unternehmen

4.2 Checkliste für pflegende Angehörige: Was muss der Berufstätige für sich organisieren?

1. Thematisieren Sie ihre Situation am Arbeitsplatz bei den Kollegen und Vorgesetzten.
2. Prüfen Sie die Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Pflege und mögliche Lösungsstrategien in einem Gespräch mit Ihrer Führungskraft und dem Ansprechpartner für das Thema Pflege im Unternehmen.
3. Setzen Sie sich mit Familie und Freunden zusammen und entwickeln ein gemeinsames Netzwerk aus Helfenden, damit Auszeiten für Sie sichergestellt sind.
4. Scheuen Sie sich nicht, Hilfe in Anspruch zu nehmen.
5. Setzen Sie sich mit dem sozialen Dienst im Haus, Ihrer Krankenkasse oder dem Pflegedienst in Verbindung und erkundigen sich nach Unterstützungs- und Betreuungsangeboten.
6. Fertigen Sie sich einen Tages-, Stundenplan für alle anfallenden Aufgaben an, und vergessen dabei nicht, bewusste Auszeiten einzuplanen.
7. Schließen Sie sich Betroffenen an. Es hilft, sich mit anderen über Erfahrungen auszutauschen.
8. Nehmen Sie sich regelmäßig Zeit, Freundschaften und soziale Kontakte zu pflegen.
9. Bewegung und Sport tun nicht nur dem Körper gut, sondern heben die Stimmung an und helfen abzuschalten.

4.3 Was sollte man vorsorglich erledigen?

Es ist nie zu früh, sich um Fragen rund um das Thema Pflege, Betreuung und Vorsorge zu kümmern.

Den Gesprächen mit den Beratungsstellen und dem Arbeitgeber sollten die Gespräche mit der Familie und den Betroffenen oder zukünftig Betroffenen vorausgehen. Reden Sie rechtzeitig mit den Menschen, für die Sie im „Ernstfall“ da sein wollen. Jeder weiß, wie schwer das ist. Ab einem gewissen Alter meiden Menschen Gespräche über Krankheit, Hilfebedürftigkeit und Pflege. Gehen Sie mit gutem Beispiel voran und klären mit Ihren Angehörigen und den Menschen, die auf Sie bauen, wie Sie sich das Leben im Alter vorstellen und wünschen. Tauschen Sie sich auch mit betroffenen Kolleginnen und Kollegen aus.

4.4 Vorsorgevollmacht, Betreuungs-, Patientenverfügung und rechtliche Betreuung

Aufgrund einer schweren Behinderung oder einer Erkrankung kann es passieren, dass jemand seine rechtlichen Interessen ganz oder teilweise nicht mehr selbst wahrnehmen kann, z. B. bei Bankgeschäften, Behörden- oder Wohnungsangelegenheiten oder auch bei Entscheidungen im gesundheitlichen Bereich vielleicht Hilfe benötigt. Es gibt keine automatische gesetzliche Stellvertretung für volljährige Personen, weder durch Eltern oder volljährige Kinder, noch durch einen Ehegatten.

Mit einer Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung kann man Regelungen für den Fall treffen, dass man selber hierzu nicht mehr oder nur eingeschränkt in der Lage ist.

Man kann Vorkehrungen treffen für eine Vertretung z. B.

- für das Aufenthaltsbestimmungsrecht
- für die Gesundheitsfürsorge
- für die Vermögensfürsorge
- für den Brief- und Fernmeldeverkehr.

Vorlage Ratgeber Unternehmen

In der **Vorsorgevollmacht** wird eine andere Person ermächtigt, den Vollmachtgeber in bestimmten Angelegenheiten zu vertreten. Der Bevollmächtigte kann rechtswirksam für den Vollmachtgeber handeln. Zeitpunkt oder Zeitraum, Bedingungen und Aufgaben legen Sie individuell fest.

In der **Betreuungsverfügung** benennen Sie eine Person, die im Notfall als Betreuer durch das Gericht bestellt werden soll.

Die **Patientenverfügung** ist für viele Menschen der erste Einstieg für das Treffen von Vorsorgeregungen. In dieser Verfügung legen Sie ihren Willen hinsichtlich bestimmter Krankheitssituationen und erwünschten medizinischen Maßnahmen fest.

Sofern von der Möglichkeit einer Vorsorgevollmacht kein Gebrauch gemacht wurde und jemand sich um seine rechtlichen Belange aus gesundheitlichen oder anderen Gründen vollständig oder teilweise nicht kümmern kann, kann das Betreuungsgericht auf Antrag des Betroffenen oder auf Anregung Dritter eine sog. **rechtliche Betreuung** einrichten. Eine rechtliche Betreuung anregen kann jeder: Familienangehörige, Nachbarn, Freunde, Pflegedienste, Krankenhäuser, Hausärzte oder Heime, Werkstätten für Behinderte oder der Sozialpsychiatrische Dienst.

Die Betreuung kann durch einen ehrenamtlichen Betreuer (Verwandter, Freund, Nachbar usw.), einen Vereinsbetreuer, einen freigewerblich tätigen Betreuer (Berufsbetreuer) oder einen Behördenbetreuer übernommen werden. Dem Betreuer wird nur der Aufgabenkreis zugewiesen, für den Hilfe benötigt wird. Die Betreuung ist zeitlich befristet.

Nähere Auskünfte und Informationen zur Betreuung erhalten Sie bei Ihrer örtlichen Betreuungsstelle, die Sie bei Ihrer Stadtverwaltung finden.

Es gibt keine automatische gesetzliche Stellvertretung für volljährige Personen,

4.5 Zum Unterhaltsrecht

Wenn ein pflegebedürftiger Mensch in ein Pflegeheim zieht, reichen häufig die eigenen finanziellen Mittel zur Deckung der Heimkosten nicht aus. In diesen Fällen springt i.d.R. das Sozialamt ein und übernimmt die ungedeckten Heimkosten. Kommt es zu einer Sozialhilfegewährung, wird auch eine eventuelle Unterhaltsverpflichtung der Kinder ermittelt.

Die Unterhaltsverpflichtungen können im Wesentlichen aus den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Ehegesetzes (EheG) entnommen werden.

Kinder sind gegenüber ihren Eltern unterhaltspflichtig. Sie müssen ihren Eltern Unterhalt zahlen, sofern es ihnen möglich ist. Die Höhe des Unterhalts errechnet sich aus dem Nettoeinkommen und dem Vermögen der Kinder. Ehegatten sind bei entsprechender Bedürftigkeit und entsprechender Leistungsfähigkeit untereinander zum Unterhalt verpflichtet. Mehrere gleichnahe Verwandte haften anteilig nach ihrem Erwerbs- und Vermögensverhältnissen (§ 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB). Ist einer der gleichnahen Verwandten nicht leistungsfähig, so erhöht sich der Anteil der Übrigen. Beim Elternunterhalt zieht das Sozialamt keine Enkel für den Bedarf ihrer Großeltern zu Unterhaltsleistungen heran.

Die Unterhaltspflichtigen, ihre nicht getrennt lebenden Ehegatten und die Kostenersatzpflichtigen sind verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe über ihre Einkommens- und

Vorlage Ratgeber Unternehmen

Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. Auch Schwiegersöhne oder –töchter müssen Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse geben. Bei Verzögerungen der Übersendung der geforderten Unterlagen laufen schnell größere Beträge auf, die im Falle einer festgestellten Unterhaltsverpflichtung dann durchaus auch auf einen Schlag eingefordert werden können.

Alle Angaben müssen belegt werden, da nicht nachgewiesene Kosten bestritten werden. Generell sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Jahresverdienstbescheinigung
2. Einkommensteuerbescheid (auch Steuererstattungen gehören zum Einkommen)
3. Nachweis sonstiger Einkommen (z.B. aus Kapitalvermögen, Mieteinnahmen etc).
4. Nachweise über das Vermögen
5. Nachweise zu den angegebenen Kosten und besonderen Belastungen (z.B. Beiträge zur Kranken- und Altersvorsorge, Schuldverpflichtungen etc.)

Bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Unterhaltspflichtigen kommt es auf das Einkommen und Vermögen des Verpflichteten an. Daher werden die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen eingehend geprüft. Nur wenn Einkommen und/oder Vermögen ausreichend vorhanden sind, kann Unterhalt gefordert werden.

Der nicht gesteigert Unterhaltspflichtige ist nur insoweit zum Unterhalt verpflichtet, als er ihn, bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gewährung seines eigenen angemessenen Unterhalts, zu gewähren in der Lage ist. Ergibt die Prüfung, dass das so genannte unterhaltsrechtlich relevante Einkommen des unterhaltsverpflichteten Kindes so gering ist, dass nur der eigene Unterhalt und der der eigenen Familie gesichert sind, muss vom Einkommen kein Unterhalt gezahlt werden.

Wenn der Unterhaltspflichtige über kein eigenes Einkommen verfügt und selbst von seinem Ehegatten unterhalten wird, ist zu prüfen, ob und ggfls. in welcher Höhe Unterhalt aus „Taschengeld“ in Frage kommt. Die ist in der Regel nur bei überdurchschnittlichem Einkommen der Fall.

Das unterhaltsrechtlich relevante Einkommen ist nicht gleichbedeutend mit dem Nettoeinkommen. Einige Ausgaben können zunächst vom Nettoeinkommen abgezogen werden. Bei der Einkommensbereinigung sind vor allem vorrangige Unterhaltsverpflichtungen, z. B. für Kinder und Ehegatten, abzugsfähig.

Das Einkommen ist zu bereinigen um:

- Steuern vom Einkommen
- Sozialversicherungsbeiträge
- Beiträge für eine angemessene Kranken- und Altersvorsorge
- berufsbedingte Aufwendungen
- ggf. Schulden

Im Grundsatz gilt, dass alle notwendigen und angemessenen Ausgaben, die bereits vor Bekanntwerden der Unterhaltspflicht bestanden haben, anerkannt werden. Kosten für Miete und Heizung sind jedoch bereits in den Selbstbehalten eingerechnet.

4.6 Leistungen der Pflegekasse

Im Folgenden finden Sie eine Aufstellung zu den Leistungen der Pflegekassen (Stand: 10/2010).

Ein Anspruch auf Leistungen besteht in der Regel nur, wenn der pflegebedürftigen Person eine Pflegestufe zuerkannt wurde. Eine Ausnahme sind die zusätzlichen Be-

Vorlage Ratgeber Unternehmen

treuungsleistungen. Hierbei muss keine Pflegestufe vorhanden sein. (siehe unter „Ergänzende Leistungen für Pflegebedürftige“)

Der Antrag auf Leistungen muss bei der jeweiligen Pflegekasse gestellt werden, die immer der Krankenkasse angeschlossen ist, bei der die pflegebedürftige Person krankenversichert ist.

Wer privat versichert ist, ist meistens ebenfalls bei derselben privaten Krankenversicherung pflegeversichert. Die Leistungen sind denen der sozialen Pflegeversicherung gleichwertig.

Die Pflegekassen bieten Leistungen bei der ambulanten Pflege. Bei der Pflege im häuslichen Umfeld gibt es Pflegesachleistungen bei Inanspruchnahme eines professionellen Pflegedienstes wie auch Pflegegeld für eine private Pflegeperson.

Ambulante Pflege durch einen professionellen Pflegedienst

Pflegestufe I	440,00€ monatlich
Pflegestufe II	1.040,00€ monatlich
Pflegestufe III	1.510,00€ monatlich (in Härtefällen 1.918,00€)

Ambulante Pflege durch eine private Pflegeperson

Pflegestufe I	225,00€ monatlich
Pflegestufe II	430,00€ monatlich
Pflegestufe III	685,00€ monatlich

Verhinderungspflege ist die Pflegevertretung bei Verhinderung der Pflegeperson. Erfolgt diese Verhinderungspflege durch nahe Angehörige, werden die Pflegeaufwendungen für bis zu vier Wochen im Kalenderjahr erstattet.

Pflegestufe I	225,00€
Pflegestufe II	430,00€
Pflegestufe III	685,00€

Auf Nachweis werden den ehrenamtlichen Pflegepersonen notwendige Aufwendungen (Verdienstausschlag, Fahrtkosten etc.) bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 1.510,00€ erstattet. Erfolgt die Verhinderungspflege durch sonstige Personen oder eine Pflegeeinrichtung, liegt die Erstattungshöhe bei allen drei Pflegestufen insgesamt bei max. 1.510,00€.

Bei der **Kurzzeitpflege**, zum Beispiel zur Entlastung der pflegenden Angehörigen, wird eine Erstattung der Pflegeaufwendungen bei allen drei Pflegestufen bis zu einer Höhe von 1.510,00€ in einem Jahr gewährt.

Bei der teilstationären **Tages- und Nachtpflege** (stundenweise Pflege) können die Pflegeaufwendungen je nach Pflegestufe unterschiedlich übernommen werden.

Pflegestufe I	440,00€ monatlich
Pflegestufe II	1.040,00€ monatlich
Pflegestufe III	1.510,00€ monatlich

Bei der Kombination mit ambulanten Leistungen besteht jedoch maximal ein Anspruch auf 150% des Sachleistungsbetrages. Werden also 50% der Leistungen für die Tages- und Nachtpflege in Anspruch genommen, besteht weiterhin voller Pflegegeldanspruch.

Vorlage Ratgeber Unternehmen

Ergänzende Leistungen für Pflegebedürftige

Bei Vorliegen eines allgemeinen Betreuungsbedarfes (Feststellung durch Gutachten) kann ein Betreuungsbetrag von 100,00 € bis 200,00€ monatlich gezahlt werden. Dieser Betrag wird nicht in bar ausgezahlt, sondern ist für zweckgebundene anerkannte Betreuungsangebote zu verwenden. Nicht verbrauchte Beträge eines Jahres werden auf das folgende Kalenderjahr übertragen.

Vollstationäre Pflege

Pflegestufe I	1.023,00€ monatlich
Pflegestufe II	1.279,00€ monatlich
Pflegestufe III	1.510,00€ monatlich

Bei der Pflege in vollstationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen übernimmt die Pflegekasse zur Abgeltung der Aufwendungen der vollstationären Pflege nur 10% des vereinbarten Heimentgelts, wobei ein Maximalbetrag von 256,00€ Monat festgelegt ist.

Für **Hilfsmittel**, die zum Verbrauch bestimmt sind, wie z.B.: Windelhosen oder Einmalhandschuhe, werden monatlich bis zu 31,00€ übernommen.

Technische Hilfsmittel wie z.B. Pflegebett oder Toilettenstuhl werden bei Bedarf übernommen. Eine Zuzahlung von 10%, max. jedoch 25,00€ pro Hilfsmittel, ist von der pflegebedürftigen Person zu leisten.

Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, also **Umbaumaßnahmen**, die zur Erleichterung der Pflege beitragen, können mit bis zu 2.557,00€ bezuschusst werden. Diese Bezuschussung gilt pro Maßnahme und kann einmal im Jahr beantragt werden.

4.7 Fördermöglichkeiten

Das Land NRW stellt Finanzierungshilfen zur Förderung von investiven Maßnahmen im Wohnungsbestand zur Verfügung.

Förderarten (unter anderem):

- Bauliche Maßnahmen zur Reduzierung von Barrieren
- Bauliche Anpassungen von bestehenden Dauerpflegeeinrichtungen

Die Details der Bestimmungen und die Antragsformulare können über folgende Internetseiten abgerufen werden: Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen unter <http://www.mbv.nrw.de/>

4.8 Beratung durch Pflegekassen

Seit dem 01.01.2009 haben Pflegebedürftige gem. § 7a SGB XI Anspruch auf umfassende, individuelle Beratung und Hilfestellung durch eigens ausgebildete Pflegeberater und Pflegeberaterinnen der Pflegekassen.

Sind Sie gesetzlich pflegeversichert, so können Sie Ihre Pflegeberatungskraft bei Ihrer Pflegekasse erreichen.

Sind Sie privat pflegeversichert, so wenden Sie sich bitte an eine bundesweit einheitliche Hotline: 0800 101 8800. Alle privaten Pflegekassen gewährleisten ihren Beratungsauftrag einheitlich über die Firma Compass, die derzeit 200 Pflegeberatungskräfte beschäftigt, welche ggf. auch Hausbesuche durchführen.

4.9 Themen rund um die Pflege

Beratungsstellen der Stadt oder des Kreises informieren Sie meist zu allen wichtigen Themenfeldern in Bezug auf die Pflege und Betreuung von Angehörigen:

Allgemeine Informationen

Pflege in der **Stadt ABC**

Pflegestufen

Pflegeversicherung

Beratungsstelle Pflege

Pflege- und Betreuungsformen

Häusliche Pflege

Stationäre Pflege

Kurzzeitpflege

Verhinderungspflege

Tagespflege

Betreutes Wohnen

Finanzielle Aspekte

Pflegeversicherung

Pflegewohngeld

Unterhalt oder Elternunterhalt

Hilfe bei Pflegebedürftigkeit in Einrichtungen

Soziale Sicherung der Pflegeperson

Hilfsmittel

Hausnotruf

Mahlzeitendienste („Essen auf Rädern“)

Wohnraumanpassung

Pflegetagebuch

Adress-Suche, z.B. für haushaltsnahe Dienstleistungen, Pflegedienste, ergänzende Angebote, Pflegeheime

Checklisten

Sturzprävention

Weitere Angebote

Pflegekurse

Gesunde Ernährung

Senioren und Sport

Selbsthilfegruppen

Angebote für Demenzkranke

Rechtliche Aspekte

Unterhaltspflicht

Betreuung (rechtliche)

Betreuungsverfügung/Patientenverfügung/Vorsorgevollmacht

5 Literaturhinweise

Buchtitel	Untertitel	Autor / Herausgeber	Preis
Pflegebedürftig - Was nun?		Bundesministerium für Gesundheit	Kostenfrei
Pflegefall - was tun?	Leistungen der Pflegeversicherung und anderer Träger verständlich gemacht	Verbraucherzentrale	12,90 €
Ratgeber Pflege	Alles, was Sie zur Pflege wissen müssen	Bundesministerium für Gesundheit	Kostenfrei
Gut zu wissen	Das Wichtigste zur Pflegereform 2008	Bundesministerium für Gesundheit	Kostenfrei
Das Pflegegutachten	Die Einstufung durch den Medizinischen Dienst	Verbraucherzentrale	4,90 €
Gute Pflege im Heim und zu Hause	Pflegequalität erkennen und einfordern	Verbraucherzentrale	7,90 €
Pflegen zu Hause	Ratgeber für die häusliche Pflege	Bundesministerium für Gesundheit	Kostenfrei
Was ist wenn...?	22 Fragen zum Thema Häusliche Pflege	NRW-Landesstelle Pflegende Angehörige	Kostenfrei
Sicher und bequem zu Hause wohnen	Wohnberatung für ältere und behinderte Menschen	Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW	Kostenfrei
Betreutes Wohnen	Was Sie über Leistungen, Kosten und Verträge wissen müssen	Verbraucherzentrale	9,90 €
Ambulante Pflegedienste	Die beste Pflege für zu Hause finden	Verbraucherzentrale	9,90 €
Hilfen im Alltag	Haushaltsnahe Dienstleistungen selbst organisieren	Verbraucherzentrale	7,90 €
Wenn das Gedächtnis nachlässt	Ein Ratgeber für die häusliche Betreuung demenzkranker älterer Menschen	Bundesministerium für Gesundheit	Kostenfrei
Demenz-Service Hefte	Reihe mit verschiedenen Themen, z.B.: Essen und Trinken bei Demenz / Wohnungsanpassung bei Demenz / Hilfen zur Kommunikation bei Demenz	Landesinitiative Demenz-Service NRW	3,50 €
Betreuung	Rechtliche Sicherheit für Betreuer, Betreute und Angehörige	Walter Röchling / Verbraucherzentrale	9,90 €
Behinderung	Alle Leistungen und Rechte, die Ihnen zustehen	Karl-Friedrich Ernst	9,90 €
Vorsorge selbstbestimmt	Das Handbuch für Ihre persönlichen Daten, Verträge und Verfügungen	Verbraucherzentrale	14,90 €
Patientenverfügung	Patienten- und Betreuungsverfügung, Vorsorgevollmacht	Verbraucherzentrale	7,90 €
Unterhaltungspflichten	Kinder-Eltern, Eltern-Kinder	Michael Küsgens / Verbraucherzentrale	9,90 €

6 Links

Links zu Beruf & Pflege	Allgemein
http://www.forum-pflege-aktuell.de/index.php?pid=3	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammen mit Betroffenen, Angehörigen/Betreuern (gesetzl. Vertreter) und Pflegekräften kümmert sich das Forum um die Einhaltung der Rahmenbedingungen für eine menschenwürdige Pflege. • Es bietet Hilfestellung bei der Suche nach konkreten Lösungen in allen Pflege- und Betreuungsfragen. • Es nimmt öffentlich Stellung zu Pflegeethemen. • Betroffene können Kontakt aufnehmen bei Fragen, Problemen, Anregungen zum Thema Pflege, Heim, häusliche Pflege, Gesetze, Rechte etc..
www.pflege-navigator.de	Bietet die Suche eines geeigneten Pflegeheimes unter 12.477 Pflegeheimen nach Gemeinde/Stadt oder PLZ an.
www.deutsche-alzheimer.de	Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. Friedrichstr. 236, 10969 Berlin Gemeinnütziger Verein als Bundesverband von Alzheimer-Landesverbänden sowie von regionalen und örtlichen Gruppen.
www.compass-Pflegeberatung.de	COMPASS Private Pflegeberatung GmbH ist mit rund 200 Pflegeberatern in ganz Deutschland aktiv. Pflegeberaterinnen und Pflegeberater von COMPASS Private Pflegeberatung geben – sowohl telefonisch als auch bei den Versicherten zu Hause – Informationen, Beratung und Hilfestellung bei Pflegebedürftigkeit und im Vorfeld derselben. Das Beratungsangebot ist dezentral organisiert und bildet ein Pflegeberatungsnetz, welches allen Versicherten unabhängig von ihrem Wohnort gleichermaßen zur Verfügung steht.
http://www.bhsb.de/	Bundesverband der Vermittlungsagenturen für Haushaltshilfen und Seniorenbetreuung in der 24 Stunden Betreuung (BHSB). Ist der größte europäische Branchenverband. Ziel ist es, eine Orientierungshilfe für Familien, Betreuer und Agenturen zu geben, der Verband führt selbst keine Vermittlungstätigkeiten durch. Bei Betreuungsfragen stellt der Bundesverband einen Fragenbogen, welcher dann ausgefüllt direkt an alle Mitgliedsagenturen weitergeleitet wird. Aufgaben: Informationsdienst, Beratungsdienst, Hilfsdienst und Info-Netzwerk
www.elternunterhalt.org	Auf der Internetseite Elternunterhalt.org wird unter Berücksichtigung der Urteile des Bundesgerichtshofs aus den vergangenen Monaten beispielsweise erläutert <ul style="list-style-type: none"> • welche Verbindlichkeiten der Unterhaltspflichtige absetzen kann • wie sein Ehegatte und seine Kinder bei der Einkommensberechnung berücksichtigt werden • ob die Zins- und Tilgungsbelastungen für ein Eigenheim anerkannt werden • wie hoch der Selbstbehalt des Unterhaltspflichtigen ist • ob gegenüber dem Sozialamt Auskunft erteilt werden muss etc. Rubrik " Verfahren ": grundlegende Informationen, wie ein Verfahren zur Überprüfung Ihrer Unterhaltsverpflichtung abläuft. Rubrik " Berechnung ": wie berechnet sich der Elternunterhalt. Auch für erste und grundlegende Informationen zum Thema Elternunterhalt. Rubrik " Fragen ": Antworten auf Fragen, die häufig im Zusammenhang mit dem Thema Elternunterhalt auftreten. Rubrik " Urteile ": Zusammenstellung einiger wichtiger Urteile, die die Gerichte in den letzten Jahren zum Thema Elternunterhalt verkündet haben.

Vorlage Ratgeber Unternehmen

www.forum-elternunterhalt.de	Elternunterhalt - Kinder haften für ihre Eltern Informationen, Urteile, Vorschriften, Diskussionen zum Thema Elternunterhalt und Pflege
http://de.wikipedia.org/wiki/Elternunterhalt	Zusammenfassung in Wikipedia zum Thema Elternunterhalt
http://www.demenz-ratgeber.de/dr_buecher.htm	Ein breites Spektrum von Literatur- und Medienhinweisen zum Thema Demenz
www.beruf-plus-familie.de	Eigener Internetauftritt von Siemens mit allen Unterstützungs- maßnahmen für die Mitarbeiter hinsichtlich Kinder und Senio- ren.

7 Impressum

Herausgeber:

Unternehmen ABC
Kontaktdaten

Stand: Monat Jahr

Hinweis:

Die Grundlagen für diesen Ratgeber wurden vom Zentrum Frau in Beruf und Technik (ZFBT) in Castrop-Rauxel im Rahmen des Projekts "Unternehmensseitige Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Pflege" erstellt. Das Projekt wurde gefördert von der Europäischen Union und dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen und in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern Verbund für Unternehmen & Familie e.V., BARMER GEK und SeniorenService AWO (Laufzeit 08/2008 bis 04/2011) umgesetzt.

Gemeinsam mit 16 Pilotunternehmen unterschiedlicher Größe aus Handel, Verwaltung, Technik, Industrie und der Gesundheitswirtschaft wurden praktikable Maßnahmen und weitere Instrumente entwickelt, die der Unterstützung und Entlastung von Beschäftigten mit pflegebedürftigen Angehörigen dienen.

Zentrum Frau in Beruf und Technik (ZFBT), Erinstraße 6, 44575 Castrop-Rauxel,
Fon: 0 23 05/9 21 50-10, www.zfbt.de.

Die Inhalte dieser Seiten wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Der Ratgeber erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Wir erlauben uns den Hinweis, dass Rechtsansprüche daraus nicht abgeleitet werden können. Auch sorgen gesetzliche und **tarifrechtliche** Änderungen möglicherweise **kurzfristig** dafür, dass einzelne Inhalte der Broschüre nicht dem neuesten Stand entsprechen. Wir sind jedoch bemüht, den Ratgeber bei Änderungen zeitnah zu aktualisieren und zu veröffentlichen.